

können, wenn sie z.B. Brotweizen extenso und gleichzeitig Brotweizensorten für die Saatgutproduktion intenso anbauen. Die Kantone müssen in ihren Prozessen und EDV-Systemen sicherstellen, dass die Beiträge korrekt berechnet und ausgerichtet werden.

Für eine reguläre Ernte zur Körnergewinnung dürfen die Kulturen nicht übermässig verunkrautet sein. Somit sind übermässig verunkrautete Parzellen bzw. Teilflächen von den Extensobeiträgen auszuschliessen. Übermässig verunkrautet ist eine Parzelle bzw. Teilfläche, wenn diese nicht mehr als Kultur ansprechbar ist. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Kulturen, welche ohne Vorliegen von höherer Gewalt vor ihrem normalen Reifezustand geerntet oder gedroschen werden.

#### **4. Abschnitt:**

#### **Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**

##### **Art. 70 Beitrag**

*Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.*

##### **Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen**

<sup>1</sup> *Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:*

- a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;*
- b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.*

<sup>2</sup> *Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.*

<sup>3</sup> *Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.*

<sup>4</sup> *Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.*

**Abs. 1:** Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

#### **5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge**

##### **Art. 72 Beiträge**

<sup>1</sup> *Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:*

- a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);*
- b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag).*

<sup>2</sup> *Tierwohlbeiträge werden pro Grossvieheinheit (GVE) und Tierkategorie ausgerichtet.*

<sup>3</sup> *Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen der Artikel 74 und 75 sowie von Anhang 6 gehalten werden.*

<sup>4</sup> *Kann eine Anforderung nach Artikel 74 oder 75 oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.*

<sup>5</sup> Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.

**Abs. 3:** „Alle ... Tiere“ bedeutet „alle ... Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“.

### **Art. 73** Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

- a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:
  1. Milchkühe,
  2. andere Kühe,
  3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,
  4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
  5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,
  6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,
  7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,
  8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
  9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;
- b. Tierkategorien der Pferdegattung:
  1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt,
  2. Hengste, über 900 Tage alt,
  3. Tiere, bis 900 Tage alt;
- c. Tierkategorien der Ziegengattung:
  1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,
  2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;
- d. Tierkategorien der Schafgattung:
  1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,
  2. männliche Tiere, über ein Jahr alt,
  3. Aufgehoben;
- e. Tierkategorien der Schweinegattung:
  1. Zuchteber, über halbjährig,
  2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,
  3. säugende Zuchtsauen,
  4. abgesetzte Ferkel,
  5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;
- f. Kaninchen:
  1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen,
  2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt;
- g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:
  1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne,
  2. Konsumeier produzierende Hennen,
  3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion,
  4. Mastpoulets,
  5. Truten,

h. Wildtiere:

1. Hirsche,
2. Bisons.

**Bst. a:** Yaks gehören zur Rindergattung.

Milchkühe = zur Milchgewinnung gehaltene Kühe, einschliesslich galt gestellte Kühe.

**Bst. h:** Die Kategorie Hirsche umfasst Rothirsche und Damhirsche.

#### **Art. 74**     **BTS-Beitrag**

<sup>1</sup> Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

<sup>2</sup> Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.

<sup>3</sup> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

**Abs. 3:** Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

#### **Art. 75**     **RAUS-Beitrag**

<sup>1</sup> Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 zu einem Bereich unter freiem Himmel.

<sup>2</sup> Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.

<sup>2bis</sup> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 4–9 wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.

<sup>3</sup> Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

<sup>4</sup> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

**Abs. 1:** Der Aufenthalt der Tiere im Freien gilt nicht als Auslauf, wenn sie dabei in ihrer Bewegung eingeschränkt sind, wie beispielsweise beim Ausritt oder beim Ziehen, an der Longe oder im Karussell (Pferde und Zuchtstiere).

**Abs. 4:** Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

#### **Art. 76**     **Kantonale Sonderzulassungen**

<sup>1</sup> Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.

<sup>2</sup> Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

<sup>3</sup> Sie enthalten:

- a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;
- b. die Begründung für die Abweichung;
- c. die Geltungsdauer.

<sup>4</sup> Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.

<sup>5</sup> Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.

## **6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge**

### **1. Abschnitt: Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren**

#### **Art. 77 Beitrag**

<sup>1</sup> Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.

<sup>2</sup> Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:

- a. der Einsatz eines Schleppschlauchs;
- b. der Einsatz eines Schleppschuhs;
- c. Gülledrill;
- d. tiefe Gülleinjektion.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

**Abs. 2:** Es werden grundsätzlich Geräte unterstützt, die mindestens dieselbe emissionsmindernde Wirkung aufbringen wie der Schleppschlauch. Wenn neue am Markt angebotene Ausbringverfahren die Anforderungen erfüllen, können diese im Rahmen einer Revision in die DZV aufgenommen und ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden.

**Abs. 3:** Die minimale Beteiligungsdauer beträgt ein Jahr. Eine letztmalige Beteiligung ist für das Jahr 2019 möglich.

#### **Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen**

<sup>1</sup> Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.

<sup>2</sup> Für Güllegaben zwischen dem 15. November und dem 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.

<sup>3</sup> Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung sind die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.14<sup>21</sup>.

<sup>4</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a. Datum der Ausbringung;
- b. gedüngte Fläche;
- c. Aufgehoben

<sup>5</sup> Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.

**Abs. 1:** Als Fläche gilt die Bewirtschaftungsparzelle oder der Schlag gemäss Wiesenjournal bzw. Feldkalender.

<sup>21</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.

## **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge**

### **A Anforderungen für BTS-Beiträge**

#### **1 Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 *Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.*
- 1.2 *Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.*
- 1.3 *Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.*
- 1.4 *Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann während längstens eines Jahres einzeln gehalten werden.*

**1.2:** "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie)

Ziff. 1.2 regelt lediglich Abweichungen betreffend den Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft (vgl. Ziff. 1.1).

**1.3:** Ein Hauptzweck der Einstreu ist die Bindung von Feuchtigkeit und Schmutz. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die Einstreu in ausreichender Menge vorhanden sein und darf weder übermässig verschmutzt noch durchnässt sein.

Bei den Tieren der Kategorie Nutzgeflügel bezweckt die Einstreu zudem die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere zum Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie zum Staubbaden. Für diese Zwecke muss den Tieren genügend Einstreu von entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

„... für die Tiere gesundheitlich problematisch“ ...: vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1).

Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

#### **2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel**

- 2.1 *Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:*
- a. einem Liegebereich mit einer Strohmattze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;*
  - b. einem nicht eingestreuten Bereich.*
- 2.2 *In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:*
- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderun-*

- gen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»<sup>61</sup> nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht;
- b. keine Liegematte defekt ist; und
  - c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit zerkleinertem Stroh eingestreut sind.
- 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.
- 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- a. während der Fütterung;
  - b. während des Weidens;
  - c. während des Melkens;
  - d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.
- 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:
- a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
  - b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.
- 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:
- a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;
  - b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>62</sup> und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;
  - c. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

**Ziff. 2.1:** "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.4 - 2.6 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Bei gleichwertigen Unterlagen aus natürlichen Einstreuematerialien sind Ziff. 1.3 (Einstreu) und die zugehörige Erläuterung zu beachten. Die Einstreueschicht muss verformbar und so kompakt sein, dass der Boden darunter auch dann nicht zum Vorschein kommt, wenn man an der dünnsten Stelle mit dem Fuss mehrmals scharrt.

**Ziff. 2.2:** In Boxen-Laufställen gelten jene Mattenfabrikate als BTS-konform, die in der Liste „Liegeboxbeläge für Rinder“ auf <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/tests/suche-nach-pruefberichten/#!/p/3/1?filter=BTS&locale=de> mit „BTS Rindvieh“ gekennzeichnet sind.

Für den Zerkleinerungsgrad des Strohs gibt es keine Vorgabe.

Fress-/Liegeboxen sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV bisher nicht zugelassen und somit nicht TSchV-konform.

**Ziff. 2.3:** Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

### **3 Tiere der Pferdegattung**

- 3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;
  - b. einem nicht eingestreuten Bereich.

<sup>61</sup> Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter [www.snv.ch](http://www.snv.ch) bezogen werden.

<sup>62</sup> SR 916.404.1

## **B Anforderungen für RAUS-Beiträge**

### **1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs**

- 1.1 *Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.*
- 1.2 *Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.*
- 1.3 *Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.*
- 1.4 *Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.*
- 1.5 *Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.*
- 1.6 *Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.*
- 1.7 *Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 2.7, 2.8 und 3.3 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:*
- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder*
  - b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.*
- 1.8 *Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.*

**Ziff. 1.2:** Nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG i.V.m. Artikel 29 und 31 GSchV sind in Grundwasser-Schutzzonen keine Suhlen zulässig und in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao ist weiterhin eine kantonale Bewilligung erforderlich.

### **2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung**

- 2.1 *Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:*
- a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;*
  - b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.*
- 2.2 *Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchtieren, kann alternativ zu Ziffer 2.1 während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.*
- 2.3 *Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:*
- a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;*
  - b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;*
  - c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;*

- d. soweit dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.
- 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:
- a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;
- b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:
- a. während oder nach starkem Niederschlag;
- b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;
- c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit.
- 2.6 Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.
- 2.7 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:
- a. den Tieren dauernd zugängliche Auslauffläche:

Tiere	Minimale Gesamtfläche <sup>1</sup> m <sup>2</sup> /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m <sup>2</sup> /Tier
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende und Zuchtstiere <sup>10</sup>		2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

<sup>1</sup> Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugängliche befestigte Auslauffläche).

<sup>2</sup> In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- b. den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslauffläche zu einem Laufstall:

Tiere	Minimale Auslauffläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende, Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300–400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

<sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

<sup>2</sup> In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- c. Auslauffläche zu einem Anbindestall:

Tiere	Minimale Auslauffläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt



Tiere	Minimale Auslauffläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende, Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300–400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

<sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

<sup>2</sup> In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

2.8 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

Die Auslauffläche ist für die Tiere ...	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
– dauernd zugänglich: mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier <sup>1,2</sup>	12	14	16	20	24	24
– nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier <sup>1,2</sup>	18	21	24	30	36	36

<sup>1</sup> Mindestens 50 % der minimalen Auslauffläche muss ungedeckt sein.

<sup>2</sup> Befinden sich mehrere Tiere auf einer Auslauffläche, so entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

2.9 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.

2.10 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

**Ziff. 2.1:** In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) eingehalten werden.

**Ziff. 2.2:** "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.3.

**Ziff. 2.4 Bst a:** Im Zweifelsfall sind die entsprechenden Angaben in der aktuellen Nährstoffbilanz massgebend. Während oder nach einer längeren Trockenperiode kann gestützt auf Artikel 106 „Höhere Gewalt“ geltend gemacht werden.

**Ziff. 2.6:** Die abweichende Auslaufregelung schreibt der Kanton in Form einer Sonderzulassung nach Art. 76 vor.

**Ziff. 2.7 und 2.8:** "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe 4.3 – 4.4 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

### 3 Tiere der Schweinegattung

3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Zugang zu einer Auslauffläche oder einer Weide gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- an maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
- an maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.

3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.